



## Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Seilbahnverordnung

(Stand 1. Januar 2018)

*Hinweis:*

*Die Erläuterungen setzen die vorgängige Lektüre der entsprechenden Bestimmungen voraus.*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Geltungsbereich

Die Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) gilt für alle Seilbahnen im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes. Dieser ist etwas grösser als der Geltungsbereich der EU-Seilbahnverordnung<sup>1</sup>. Er ist vom Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes zu unterscheiden. Insbesondere kommt es für die Personenbeförderung im Sinne des Seilbahngesetzes nicht darauf an, ob die Beförderung regelmässig und gewerbsmässig ist.

So sind in der Schweiz zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzte Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, nicht vom Geltungsbereich ausgenommen.

Ebenso stellt der Transport von Arbeitnehmern im Sinne von Art. 81 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20) Personenbeförderung im Sinne des Seilbahngesetzes dar.

Für Seilbahnen im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes, die in die kantonale Zuständigkeit fallen, gilt die Verordnung ebenfalls. Es sind dies die nicht gewerbsmässig betriebenen Seilbahnen sowie alle Kleinseilbahnen und Skilifte.

Die Verordnung gilt für kantonal zu bewilligende Seilbahnen natürlich nur, soweit die Bestimmungen auch auf die Kantone anwendbar sind.

Nicht anwendbar sind deshalb die Bestimmungen des 2. Kapitels über den Bau von Seilbahnen mit Bundeskonzession, welche die Konzession und das Verfahren betreffen. (Die Vorschriften, welche die Sicherheitsnachweisführung betreffen, sind aber anzuwenden, wenn die Kantone nichts anderes regeln.)

Selbstverständlich steht es den Kantonen frei, weitere Bestimmungen des 2. Kapitels für entsprechend anwendbar zu erklären. Sie können dabei einzelne Bestimmungen für anwendbar erklären und es für andere Punkte - beispielsweise die Aussteckungspflicht, Publikationskosten, Behandlungsfristen - bei der kantonalen Regelung belassen.

Da der Gesetzgeber mit dem Seilbahngesetz nicht von dem von der Bundesverfassung eingeräumten Recht Gebrauch gemacht hat, Regelungen für Seilbahnen zu erlassen, die nicht der Personenbeförderung dienen, bleiben die Kantone in diesem Bereich zuständig.

Die Verordnung gilt ebenso wenig wie das Seilbahngesetz für Aufzüge im Sinne der Aufzugsverordnung (SR 819.13).

Luftseilbahnen und Standseilbahnen können mit Windenantrieb ausgerüstet sein. Bei Seilbahnen mit Windenantrieb kommen (anders als bei Schrägaufzügen mit Windenantrieb) die wesentlichen Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung zur Anwendung.

Nicht ortsfeste Seilbahnen: Seilbahnen gelten nur dann als nicht ortsfest, wenn sie errichtet werden dürfen, ohne das hierfür eine eidgenössische Plangenehmigung oder eine kantonale Baubewilligung erforderlich wäre. Ist eine solche Bewilligung erforderlich, gilt eine Seilbahn auch dann als ortsfest, wenn sie nicht permanent aufgebaut ist, sondern wiederkehrend bei Bedarf am selben Ort bzw. an denselben Orten. Werden nicht ortsfeste Seilbahnen zum Bau einer Seilbahn im Geltungsbereich des Seilbahngesetzes eingesetzt, ist dies im Rahmen des Plangenehmigungs- bzw. Baubewilligungsver-

---

<sup>1</sup> ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1-48.



fahrens zu berücksichtigen. Grund dafür ist nicht ihre Eigenschaft als Seilbahn, sondern der Umstand, dass der Bau von Seilbahnen im Geltungsbereich des SebG zu bewilligen und zu beaufsichtigen ist.

### Art. 3 Begriffe

Abs. 1: Kleinseilbahnen: Der Begriff umfasst auch Kleinstandseilbahnen (nicht aber Schrägaufzüge). Das Kriterium von acht Personen je Fahrtrichtung gilt unabhängig davon, auf wie viele Transportvorrichtungen sich die Fahrgäste verteilen.

Abs. 2: Gewerbsmässig: Die Definition entspricht derjenigen in Artikel 3 Absatz 1 VPK. Auch Artikel 3 Absätze 2 und 3 VPK finden Anwendung. Sie müssen nicht wiederholt werden, weil sie lediglich Absatz 1 konkretisieren. Auch die unentgeltliche Personenbeförderung kann angeboten werden, um einen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, etwa wenn ein Ausflugslokal auf einem Berg die Seilbahnfahrten gratis anbietet, um Gäste anzuziehen. Dies ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (SR 745.1).

Abs. 9: Sicherheitsrelevante Tätigkeiten: Hier sind nur Tätigkeiten mit unmittelbarem Einfluss auf die Sicherheit des Betriebs aufgeführt. Deshalb sind hier beispielsweise keine Instandhaltungstätigkeiten aufgeführt. Das bedeutet aber nicht, dass Instandhaltungstätigkeiten im dienstunfähigen Zustand ausgeübt werden dürften. Vielmehr gelten hier beispielsweise die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit.

Das Führen und Überwachen von Kabinen kann je nach Betriebskonzept und Anlage innerhalb oder ausserhalb der Kabine erfolgen.

### Vorbemerkung zu Art. 4 und 4a

Es sind zwei verschiedene Arten von kantonalen Bewilligungen zu unterscheiden:

#### 1. Bau- und Betriebsbewilligungen:

Wer eine Seilbahn bauen will, die der Personenbeförderung dient, braucht eine kantonale Bau- und eine kantonale Betriebsbewilligung, wenn er keine Plangenehmigung und Betriebsbewilligung des BAV benötigt.

#### 2. Personenbeförderungsbewilligungen:

Für bestimmte Formen der Personenbeförderung benötigt man eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung. Nämlich in den Fällen, in denen man keine Bundeskonzession benötigt. Dies gilt aber nur für die Formen der Personenbeförderung, die nicht ganz vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind.

Gemäss Artikel 3 Absatz 2 des Seilbahngesetzes benötigen bestimmte Seilbahnen eine kantonale Bewilligung für den Bau und Betrieb. Nämlich all diejenigen Seilbahnen, die der Personenbeförderung dienen, aber keine Konzession benötigen.

Gemäss Artikel 7 des Personenbeförderungsgesetzes benötigen Skilifte und Kleinseilbahnen ohne Erschliessungsfunktion (in regalrechtlicher Hinsicht) eine Bewilligung des Kantons. Zusätzlich gilt dies für grössere Seilbahnen, wenn sie in eine der in Art. 7 VPB genannten Kategorien fallen.

Es obliegt den Kantonen zu entscheiden, ob sie die Personenbeförderungsbewilligung mit der Baubewilligung oder mit der Betriebsbewilligung erteilen möchten. Es ist also insbesondere möglich, eine einzige kantonale Bewilligung zu erteilen, welche den Bau der Anlage erlaubt und gleichzeitig prüft, ob die regalrechtlichen Voraussetzungen gemäss Art. 4a Abs. 2 SebV vorliegen.

In der Regel fallen die Zuständigkeiten für die Bewilligung von Bau und Personenbeförderung zusammen und liegen entweder beim BAV oder beim Kanton.

Es gibt aber einen Spezialfall, in dem die Zuständigkeit zur Bewilligung von Bau und Betrieb und die Zuständigkeit zur Erteilung der regalrechtlichen Bewilligung auseinanderfallen. Es handelt sich um eine Kleinseilbahn mit Erschliessungsfunktion (sofern kein Fall nach Art. 7 VPB vorliegt). Eine solche benötigt für Bau und Betrieb eine kantonale Bewilligung (gemäss Art. 3 Abs. 2 SebG und 4 SebV) und



unter dem regalrechtlichen Aspekt eine Konzession des BAV (Umkehrschluss aus Art. 7 PBG und Art. 4a SebV).

#### Art. 4 Kantonale Bewilligung für den Bau und den Betrieb

Abs. 1 Bst. a und b: Die EU-Seilbahnverordnung spricht von Schleppliften. In der schweizerischen Seilbahnverordnung soll aber weiterhin der hier gebräuchliche und im Seilbahngesetz verwendete Begriff "Skilift" verwendet werden. Sämtliche Kleinseilbahnen und Skilifte (einschliesslich Skiliften mit niedriger Seilführung) benötigen eine kantonale Bewilligung für den Bau und Betrieb.

Abs. 1 Bst. c: Dies gilt auch für alle anderen Anlagen im Geltungsbereich des SebG, die keine eidgenössische Konzession benötigen.

Eine kantonale Bewilligung für Bau und Betrieb brauchen folglich alle Anlagen, die gemäss Artikel 7 PBG bzw. Art. 7 VPB eine kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung benötigen oder gemäss Artikel 8 VPB vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind. Skilifte und Kleinseilbahnen benötigen immer eine kantonale Bewilligung für den Bau und Betrieb.

Abs. 2: Sofern die Kantone keine abweichenden Regeln erlassen (vgl. Abs. 4), sind ihnen zum Nachweis der Sicherheit der Seilbahn dieselben Unterlagen einzureichen, die beim Bau konzessionierter Seilbahnen erforderlich sind. Gleiches gilt für die von der Behörde vorzunehmenden Prüfungen.

Dies ist insbesondere deshalb folgerichtig, da für kantonal bewilligte Seilbahnen ja grundsätzlich dieselben technischen Anforderungen gelten, wie für eidgenössisch konzessionierte Anlagen (vgl. Art. 5). Die Bestimmung entspricht der heute von der technischen Kontrollstelle IKSS gelebten Praxis und bezweckt keine Änderungen. Insbesondere richten sich Umfang und Tiefe der einzureichenden Unterlagen nach der Komplexität der jeweiligen Anlage.

Ist eine in Anhang 1 genannte Unterlage im konkreten Einzelfall für die Beurteilung eines Projekts nicht relevant, muss eine solche auch nicht eingereicht werden. Besteht beim Gesuchsteller Unsicherheit über die Frage, ob ein bestimmtes Dokument im konkreten Verfahren wirklich entbehrlich ist, ist es zweckmässig, dass er hierüber rechtzeitig den Austausch mit der zuständigen Behörde sucht.

Welche Unterlagen bezüglich der übrigen (nicht sicherheitstechnischen) Vorschriften einzureichen sind, richtet sich nach kantonalem Recht.

Abs. 4: Abweichende oder ergänzende Bestimmungen dürfen die Kantone nur dort erlassen, wo dem weder das Seilbahngesetz noch die Bestimmungen der EU-Seilbahnverordnung entgegenstehen.

So ist es insbesondere für die Kantone nicht möglich, abweichende sicherheitstechnische Anforderungen an die Seilbahnen im Geltungsbereich der EU-Seilbahnverordnung zu erlassen oder Hindernisse für das Inverkehrbringen von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen zu schaffen.

Hingegen richten sich das Baubewilligungs- und das Betriebsbewilligungsverfahren nach kantonalem und interkantonalem Recht.

Überdies können die Kantone insbesondere in den Bereichen Betrieb, Instandhaltung, Bergung, Brandschutz und technische Leitung von der SebV abweichende oder die SebV ergänzende Bestimmungen erlassen.

Beispielsweise könnten sie vorsehen, dass Bergungsorganisationen behördlich anerkannt werden können. Oder dass für automatische Bahnen ein Wartungsvertrag abzuschliessen sei. Oder dass unter bestimmten Voraussetzungen kein stellvertretender technischer Leiter ernannt werden muss.

Ergänzende Bestimmungen der Kantone sind beispielsweise für die Gebührenerhebung und den Ersatz von Auslagen erforderlich.

#### Art. 4a Kantonale Bewilligung zur Personenbeförderung

Die Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 4 Absätze 2 und 3.



Abs. 1: Es wird allerdings präziser gesagt, welche Anlagen eine kantonale Bewilligung für die Personenbeförderung benötigen. Nämlich Skilifte, Kleinseilbahnen ohne Erschliessungsfunktion sowie die Anlagen, die gemäss Artikel 7 VPB eine kantonale Bewilligung benötigen. Dagegen benötigen Anlagen, die gemäss Artikel 8 VPB vom Personenbeförderungsregal ausgenommen sind, keine Bewilligung zur Personenbeförderung.

Abs. 2: Seilbahnen, die eine kantonale Bewilligung zu Personenbeförderung benötigen, dürfen keine öffentlichen Interessen des Bundes verletzen, insbesondere eidgenössisch konzessionierte Seilbahnen nicht wesentlich konkurrenzieren.

Die öffentlichen Interessen des Bundes finden ihren Niederschlag vor allem in der Bundesverfassung, den Gesetzen und Verordnungen, aber beispielsweise auch in Sachplänen und Konzepten.

#### Art. 5 Grundlegende Anforderungen

Abs. 1: Während in der alten EU-Seilbahnrichtlinie von „grundlegenden“ Anforderungen die Rede war, wurde der Begriff in der neuen EU-Seilbahnverordnung ersetzt durch "wesentliche“ Anforderungen. Die Schweiz behält im Verordnungstext die bisherigen Begrifflichkeiten bei. Die grundlegenden Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 SebV definieren sich jedoch inhaltlich über die wesentlichen Anforderungen nach der EU-Seilbahnverordnung.

Neben den grundlegenden Anforderungen muss die Seilbahn aber auch den übrigen massgebenden Vorschriften entsprechen, etwa den Bestimmungen der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes oder des Umweltschutzes. Dies ergibt sich aus Artikel 9 Absatz 3 des Seilbahngesetzes.

Die grundlegenden Anforderungen gelten auch für Seilbahnen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken betrieben werden.

Abs. 2: Die Bestimmung entspricht im Eisenbahnbereich Artikel 5 Absatz 3 EBV. Eine Seilbahn ist grundsätzlich plangenehmigungs- und betriebsbewilligungsfähig, wenn sie den Vorschriften und Normen entspricht, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten. Und zwar auch dann, wenn sich Vorschriften oder Normen zwischen Einreichung des Gesuchs und Erteilung der Bewilligungen ändern. Sollte ein Teil gefährlich sein, obwohl es den Vorschriften entspricht, ermöglicht Artikel 61, dass das entsprechende Teil aus dem Verkehr gezogen wird.

Dem Gesuchsteller steht es natürlich frei, sein Vorhaben oder die Nachweise auch nach Einreichung des Gesuchs den neuesten Vorschriften und Normen anzupassen. Umgekehrt ist die Bewilligungsbehörde beim Vorliegen der in Artikel 60 SebV genannten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet, insoweit die Anpassung an neuere Vorschriften und Normen zu verlangen, als die Sicherheit dies gebietet.

Abs. 4: Anders als in der EU besteht in der Schweiz keine CE-Kennzeichnungspflicht. Um sicher zu stellen, dass in der Schweiz freiwillig CE-gekennzeichnete Produkte von der EU zum Import zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass die CE-Kennzeichnung nur unter den von der EU-Seilbahnverordnung definierten Voraussetzungen zulässig ist.

Hinweis: Technische Normen

Das BAV hat gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Seilbahngesetz als technische Normen die harmonisierten Europäischen Normen (SN EN-Normen) zur EU-Seilbahnrichtlinie bezeichnet (BBI **2006** 9778).

#### Art. 6a Abweichung von technischen Normen

Artikel 5 Absatz 3 Seilbahngesetz hält fest, dass derjenige, der eine Seilbahn in Betrieb nehmen will, die den technischen Normen nicht entspricht, nachweisen muss, dass die grundlegenden Anforderungen auf andere Weise erfüllt werden. Hierzu muss er mittels einer Risikoanalyse nachweisen können, dass sich durch die Abweichung von der Norm das Risiko insgesamt nicht erhöht. Insgesamt bedeu-



tet, dass bei der Risikobewertung auch diejenigen Kompensationsmassnahmen einbezogen werden dürfen, die das Risiko (Eintretenswahrscheinlichkeit x Schadensausmass) reduzieren.

Eine Seilbahn muss also zwar zwingend die grundlegenden Anforderungen erfüllen. Sie muss aber hierzu nicht zwingend nach den vom BAV bezeichneten technischen Normen gebaut werden. Abweichungen von den Normen sind aber nur dann zulässig, wenn der Gesuchsteller nachweisen kann, dass seine von den Normen abweichende Lösung mindestens ebenso sicher ist, wie der Bau einer normkonformen Lösung.

Wo die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen durch eine Konformitätsbewertungsstelle zu beurteilen ist, obliegt dieser auch die Beurteilung der Frage, ob die grundlegenden Anforderungen trotz der Normabweichung erfüllt sind.

#### Art. 7 Erschliessung neuer Gebiete

Hier wird in Fortschreibung der zurückhaltenden Konzessionspolitik des Bundes sichergestellt, dass sich in umweltrechtlicher und umweltpolitischer Hinsicht keine Änderungen ergeben (Vgl. Botschaft vom 22. Dezember 2004<sup>2</sup> zum Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung, Ziff. 1.4). Und zwar sowohl für eidgenössisch konzessionierte, als auch für kantonal bewilligte Seilbahnen. Bislang war die zurückhaltende Konzessionspolitik des Bundes verankert in Artikel 7 der Luftseilbahnkonzessionsverordnung<sup>3</sup>, im Landschaftskonzept Schweiz, Politikbereich Sport, Freizeit und Tourismus und für kantonal bewilligte Anlagen in Artikel 17 der Verordnung über die Luftseilbahnen mit Personenbeförderung ohne Bundeskonzession und über die Skilifte<sup>4</sup>.

#### Art. 8 Seile

Das Departement erlässt Bestimmungen, um die Sicherheit der Seile während ihrer gesamten Verwendungsdauer zu gewährleisten.

Die heutige Seilverordnung nimmt auf die gültigen europäischen Normen Bezug. Die neuen Bestimmungen enthalten keine Regelungen, welche im Widerspruch zu den grundlegenden Anforderungen an neue Seile stehen. Die neue Seilverordnung (SR 743.011.11) ist am 1. April 2011 in Kraft getreten.

Wo die Betriebs- und Wartungsanleitung in Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen Vorgaben enthält, die die Sicherheit der Seile während ihrer gesamten Lebensdauer gewährleisten, werden diese den entsprechenden Bestimmungen der Seilverordnung vorgehen.

Abs. 2: Im Zusammenhang mit der finanzpolitischen Sanierungsstrategie, welche mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 verfolgt wird, verzichtet das BAV künftig auf die Anerkennung von Seilprüfstellen, da dies neben der Akkreditierung keinen Mehrnutzen bringt.

#### Art. 10 Statistik und Bekanntgabe von Daten

Es werden dieselben Daten erhoben wie bisher. Die Betriebsleistung (Kapazität) und Verkehrsleistung (Anzahl Passagiere) können publiziert werden.

### 2. Kapitel: Bau und Änderung von Seilbahnen mit Bundeskonzession

Das zweite Kapitel gilt nur für Seilbahnen mit Bundeskonzession.

Bezüglich der Unterlagen zum Nachweis der Sicherheit und der Prüfung dieser Unterlagen gelten die Anhänge 1 und 2 aufgrund der Regelung in Artikel 4 Absätze 2 und 3 auch für kantonal bewilligte Anlagen, sofern die Kantone nichts Abweichendes bestimmen.

---

<sup>2</sup> BBI 2005, 895

<sup>3</sup> SR 743.11

<sup>4</sup> SR 743.21



Selbstverständlich haben die Kantone die Möglichkeit, auch die übrigen Bestimmungen des 2. Kapitels auf kantonale Anlagen anzuwenden, indem sie in entsprechendem kantonalem oder interkantonalem Recht (Konkordat) darauf verweisen.

#### 1. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

Die Plangenehmigung wird erteilt, wenn die in Artikel 9 Absatz 3 Seilbahngesetz genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

#### Art. 11            Gesuch

Es sind die zur Erteilung der Plangenehmigung gemäss Artikel 9 Seilbahngesetz erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Bst. a: Anhang 1 enthält alle zur Beurteilung der Sicherheit erforderlichen Unterlagen.

Mit dem Sicherheitsbericht sollen die geplanten Schritte aufgezeigt werden, um schliesslich den für die Erteilung der Betriebsbewilligung erforderlichen Sicherheitsnachweis führen zu können. Die Seilrechnung ist bereits mit dem Plangenehmigungsgesuch einzureichen, da hier Veränderungen grosse Auswirkungen auf die Planung der gesamten Anlage hätten.

Bst. b: Im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist der Verhältnismässigkeitsgrundsatz ausdrücklich verankert. Dadurch ist beispielsweise sichergestellt, dass keine Anlage rollstuhlgerecht ausgestaltet werden muss, bei der von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass diese jemals durch einen Rollstuhlfahrer erreicht werden könnte.

Für bestehende Anlagen werden die Bestimmungen des BehiG erst mit Ablauf der Anpassungsfristen verbindlich. Kommunikationssysteme und Billettausgabe müssen ab dem 1. Januar 2014, bestehende Bauten und Anlagen ab dem 1. Januar 2024 den Bestimmungen des BehiG entsprechen. Die einschlägigen Bestimmungen sind elektronisch verfügbar unter: <http://www.bav.admin.ch> Themen A-Z / Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehr / Gesetzliche Grundlagen

Bst. c: Für welche Änderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wird in Artikel 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV, SR 814.011) geregelt.

Bst. d: Ausweislich der Botschaft zum Seilbahngesetz<sup>5</sup> werden die konzessionspolitischen Ziele und Grundsätze, welche im Landschaftskonzept Schweiz enthalten sind, im Rahmen eines Konzeptes Seilbahnen mit Massnahmen konkretisiert werden. Sobald dieses Konzept erarbeitet und vom Bundesrat verabschiedet sein wird, wird auch nachzuweisen sein, dass ein neues Projekt mit den Vorgaben des Konzeptes übereinstimmt.

Bst. e: Die Nachweise über die zum Bau und Betrieb erforderlichen Rechte stellen sicher, dass die Verwaltung nur dort tätig zu werden braucht, wo hinterher auch tatsächlich gebaut werden darf.

Bst. f: Bei den zur Beurteilung der übrigen massgebenden Vorschriften erforderlichen Unterlagen handelt es sich um einen Auffangtatbestand. Es geht um nicht sicherheitstechnisch begründete Vorschriften wie solche des Natur- und Heimatschutzes oder kantonale beziehungsweise kommunale Bauvorschriften.

Aber auch die Markierung eines Seils als Luftfahrthindernis gehört hierzu.

Abs. 5: Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft, so teilt des BAV dem Gesuchsteller mit, welche Unterlagen fehlen oder welche Mängel bestehen und gibt dem Gesuchsteller Gelegenheit zur Ergänzung der Unterlagen. Nutzt der Gesuchsteller die Möglichkeit zur Ergänzung der Unterlagen nicht, so kann die Behörde gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entscheiden, nicht auf das Gesuch einzutreten.

---

<sup>5</sup> BBl 2005 895



#### Art. 12 Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht

Abs. 3: Durch die Liste aller sicherheitsrelevanten Bestandteile der Seilbahn wird der Gesuchsteller veranlasst zu prüfen, bei welchen Teilen der Ausfall oder die Fehlfunktion die Sicherheit oder Gesundheit von Personen gefährden kann.

#### Art. 13 Aussteckung

Abs. 1 Bst. b: Zu den Kunstbauten gehören auch Stützmauern.

Abs. 2: Ausnahmsweise kann es sich als erforderlich erweisen, die Höhe einer Stütze ausserhalb des Siedlungsgebiets kenntlich zu machen, sei es durch einen Ballon oder bei Bedarf durch ein Profil. Aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsgebot (Art. 5 Abs. 2 BV „Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.“) ergibt sich, dass die Behörde die Kenntlichmachung nur dann anordnen darf, wenn dies zur Beurteilung erforderlich ist. Ist eine Kenntlichmachung erforderlich, ist wiederum das mildeste geeignete Mittel zu wählen. Genügt eine Visualisierung mittels Fotomontagen nicht, kann eventuell eine Kenntlichmachung mittels Ballon genügen. Genügt auch diese nicht, weil es beispielsweise nicht nur auf die Höhe, sondern auch auf die genaue Position der Stütze ankommt, kann eine Profilierung erforderlich werden.

#### Art. 14 Publikationskosten

Bislang Artikel 7 VPVE (SR 742.142.1).

#### Art. 15 Behandlungsfristen

"In der Regel" bedeutet, dass es sich um Ersatzanlagen handelt, bei welchen sich keine grösseren Verzögerungen durch ein Differenzbereinigungsverfahren ergeben. Die Frist beginnt mit dem vollständig eingereichten Gesuch und nur unter der Voraussetzung, dass an dem Gesuch keine nachträglichen Änderungen vorgenommen werden (müssen).

Die Behandlungsfrist beginnt, sobald die Unterlagen vollständig sind, und damit unabhängig von dem Zeitpunkt, in welchem das BAV die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigt.

#### Art. 16 Beurteilung der Unterlagen durch das BAV

Bst. a: Die Tätigkeit des BAV, welche die Sicherheitsaspekte betrifft, wird abschliessend in Anhang 2 festgelegt.

Bst. b: Es prüft darüber hinaus die Einhaltung aller anderen Vorschriften, also der Vorschriften, die nicht der Sicherheit dienen (vgl. Art. 11 Bst. b - g).

#### Art. 17 Umwelt-Bauabnahme

Sind für bestimmte Massnahmen spezialgesetzlich kürzere Fristen vorgesehen, gehen diese Bestimmungen vor resp. sind diese einzuhalten (vgl. beispielsweise Art. 12 und 18 LSV).

#### Art. 18 Baubeginn

Entsprechend der Regelung in Artikel 6 Absatz 3 VPVE (SR 742.142.1) kann unter bestimmten Voraussetzungen der Baubeginn vor Rechtskraft der Verfügung gestattet werden. Insbesondere dürfen keine unerledigten Einsprachen vorliegen und mit dem Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen verbunden sein.



Eine Einsprache gilt dann als erledigt, wenn sie als gegenstandslos oder als erfüllt abgeschrieben werden konnte.

#### Art. 19 Zwischen- und Teilverfügungen

Gedacht ist an umwelt-, konzessions-, oder enteignungsrechtliche Aspekte. Der Gesuchsteller kann beantragen, solche Aspekte vorab klären zu lassen, wenn er befürchtet, dass das Projekt an einem dieser Aspekte scheitern könnte und der gesamte Planungsaufwand dann vergebens wäre. Die Behörde gibt einem solchen Gesuch statt, wenn damit für sie kein unverhältnismässiger Mehraufwand verbunden ist.

#### 2. Abschnitt: Konzession

Dieser Abschnitt konkretisiert die konzessionsrechtlichen Regelungen des PBG für Seilbahnen. Die Regelungen gehen den Regelungen des 2. Abschnitts des 2. Kapitels der VPB (SR 745.11) vor.

#### Art. 19a Voraussetzungen der Erteilung

Die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession sind in Art. 9 PBG geregelt. Art. 11 PBG enthält gegenüber Art. 9 PBG nicht nur ergänzende Anforderungen, sondern verschiedene Konkretisierungen für Angebote ohne Erschliessungsfunktion. Neben Art. 11 PBG enthält auch Art. 11 VPB in Abs. 1 Bst. c und d zwei Regelungen, die Art. 9 PBG ergänzen. Diese Ergänzungen sind auf Verordnungsstufe zulässig, da gemäss Art. 6 PBG kein Anspruch auf Erteilung einer Konzession besteht, wenn die Konzessionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 2: Es genügt nicht, alle für die Benützung der Verkehrswege erforderlichen Bewilligungen zu haben. Es können auch Rechte erforderlich sein, die nicht über Bewilligungen erlangt werden, z.B. Wegerechte. Insofern präzisiert dieser Absatz die Formulierung in Art. 9 Abs. 1 PBG. Die Formulierung entspricht Art. 11 Abs. 1 Bst. c VPB.

Abs. 3 Bst. a: Dient der Prüfung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a bzw. Art. 11 Bst. a und b PBG (Zweckmässigkeit).

Abs. 3 Bst. b: Dient der Prüfung von Art. 9 Abs. 2 Bst. a sowie Art. 11 Bst. d und f PBG (Wirtschaftlichkeit).

Abs. 3 Bst. c: Dient der Prüfung von Art. 9 Abs. 2 Bst. b bzw. Art. 11 Bst. a, c und e PBG. Insbesondere ist die Kapazität und Auslastung der als Zubringer dienenden Transportangebote von Bedeutung. Bei der Beurteilung der Frage, ob volkswirtschaftlich nachteilige Wettbewerbsverhältnisse entstehen, ist zu prüfen, ob vom Bund konzessionierte Angebote in ihrem Bestand gefährdet werden oder ob von der öffentlichen Hand mitfinanzierte Verkehrsangebote wesentlich konkurrenziert werden (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst b VPB).

Abs. 4: Entspricht inhaltlich Art. 11 Abs. 1 Bst. d VPB. Zwar prüft das BAV bei Erteilung der Konzession nicht die Zuverlässigkeit des Konzessionärs. Stellt sich aber heraus, dass der Konzessionär wiederholt oder schwerwiegend gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst, so stellt dies die Verletzung einer Konzessionsvoraussetzung dar, so dass die Konzession entschädigungslos entzogen werden kann.

#### Art. 20 Gesuch

Die Konzession wird gemäss Artikel 9 Absatz 2 Seilbahngesetz gleichzeitig mit der Plangenehmigung erteilt. Dementsprechend muss mit dem Plangenehmigungsgesuch auch ein Konzessionsgesuch eingereicht werden, welches erlaubt zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer





Konzession gemäss Artikel 9 des Personenbeförderungsgesetzes sowie gemäss Artikel 19a der Seilbahnverordnung erfüllt sind.

Abs. 2 Bst. b: Aus der Planerfolgsrechnung gehen die geplante Gewinnentwicklung hervor, während aus der Planbilanz die geplante Vermögensentwicklung hervorgeht. Aus der Planbilanz hat ebenso wie aus den Finanzierungsnachweisen der Umfang des Eigenkapitals und des Fremdkapitals am Gesamtkapital hervorzugehen. Die Formulierung trägt der begrifflichen Unterscheidung von Planerfolgsrechnung und Planbilanz Rechnung. Eine Praxisänderung ist hiermit nicht verbunden.

#### Art. 20b Dauer

Die Anpassung der maximalen Dauer der Konzession auf 40 Jahre erfolgt infolge der vorgenommenen Änderungen des Artikels 6 Absatz 3 PBG. Die dortige Heraufsetzung der Maximaldauer der Konzessionen für Seilbahnen soll eine Entlastung der Aufsichtsbehörden sowie der betroffenen Unternehmen bewirken.

Anders als die Formulierung von Art. 15 Abs. 4 VPB vermuten lässt, ist eine Abweichung von der Regeldauer nicht nur möglich, wenn ein entsprechendes Gesuch vorliegt, sondern auch dann, wenn absehbar ist, dass die Konzessionsvoraussetzungen für weniger als 40 Jahre erfüllt sein werden.

#### Art. 21 Erneuerung

Anlässlich des Entscheids über die Erneuerung der Konzession muss beurteilt werden, ob dem Gesuchsteller für weitere 40 Jahre das Recht zum Betrieb der Seilbahn zugesprochen werden soll. Die Erteilung der Konzession hat nämlich zur Folge, dass die Konzession während ihrer Gültigkeitsdauer nur gegen Entschädigung widerrufen werden könnte. Dementsprechend ist die Erneuerung der Konzession der einzige Zeitpunkt, an dem das Interesse des Betreibers und die öffentlichen Interessen für und wider den Betrieb der Seilbahn umfassend gegeneinander abgewogen werden können.

Bei dem Entscheid über die Erneuerung der Konzession für eine Seilbahn soll der ursprüngliche Konzessionsentscheid dann nicht in Frage gestellt werden, wenn sich weder die Seilbahn noch ihre Umgebung seit der erstmaligen Erteilung verändert haben.

Hat sich die Seilbahn oder ihre Umgebung aber seither verändert, so sind die Veränderungen daraufhin zu überprüfen, ob sie Einfluss auf die Erneuerung der Konzession haben können.

Veränderungen der Umgebung der Seilbahn können nicht nur tatsächlicher Natur sein (z.B. heranrückende Wohnbebauung), sondern auch rechtlicher Natur (z.B. wenn die Umgebung einer Seilbahnstation neu als Wohngebiet eingezont wurde).

#### Art. 22 Änderung

Durch die Regelung in Absatz 3 wird erreicht, dass geringfügige Kapazitätserhöhungen keine neuerliche konzessionsrechtliche Beurteilung nach sich ziehen. Die Kapazitätserhöhung wird dann im Rahmen der Änderung der Betriebsbewilligung unter Sicherheitsaspekten beurteilt. Bezugsgrösse ist die der Konzession zugrunde liegende Förderleistung, weshalb die Grenzen von 30 % und 300 Personen auch nicht durch schrittweise Erhöhungen umgangen werden können.

#### Art. 23 Übertragung

Die Konzession wird ad personam erteilt. Folglich kann sie nicht durch ihre Inhaberin übertragen werden, sondern nur durch das BAV.

#### Art. 23a Betriebsvertrag



Entspricht weitestgehend Art. 19 VPB. Die Betriebsverträge sind dem BAV jedoch nur auf Verlangen vorzulegen.

#### Art. 24 Ende der Konzession

Damit der Konzession eine Betriebspflicht verbunden ist, steht der Behörde beim Entscheid, ob sie einem Gesuch auf Aufhebung der Konzession entsprechen will, ein Ermessen zu. Dies gilt insbesondere für Seilbahnen mit Erschliessungsfunktion.

Im Falle des vorzeitigen Erlöschens der Betriebsbewilligung erlischt die Konzession 3 Jahre später, es sei denn, es liegt bis dahin wieder eine gültige Betriebsbewilligung vor.

Erlischt die Gesellschaft, erlischt damit auch die Konzession, wenn das BAV die Konzession nicht zuvor gemäss Artikel 23 auf einen neuen Konzessionär übertragen hat. Eine Konzession kann man sich also nicht durch Erwerb und anschliessende Auflösung eines Seilbahnunternehmens aneignen.

#### Art. 25 Anhörung des Kantons

Über Artikel 12 des Seilbahngesetzes ist sichergestellt, dass die betroffenen Kantone auch im Rahmen der erstmaligen Erteilung von Plangenehmigung und Konzession angehört werden.

### 3. Kapitel: Betrieb

Mit Ausnahme des zweiten Kapitels gelten alle Kapitel sowohl für Seilbahnen mit Bundeskonzession als auch für Seilbahnen mit kantonalen Bewilligungen.

#### 1. Abschnitt: Betriebsbewilligung

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die in Artikel 17 Absatz 3 Seilbahngesetz genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

#### Art. 26 Sicherheitsnachweis

Der Gesuchsteller hat, um eine Betriebsbewilligung zu erhalten, nachzuweisen, dass die Anlage den Vorschriften entspricht.

Der Sicherheitsnachweis besteht aus drei wesentlichen Elementen:

Erstens den Unterlagen nach Anhang 3.

Zweitens den Sachverständigenberichten und Konformitätsbescheinigungen (im Seilbahngesetz als Sicherheitsgutachten bezeichnet). Es handelt sich hierbei um das sogenannte Vieraugenprinzip, wonach die Konstruktion aller Bauteile, deren Versagen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben zur Folge haben kann, von einer unabhängigen Stelle geprüft und deren Vorschriftskonformität bescheinigt wird.

Und drittens dem Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung.

Abs. 2 Bst. b: Wird eine Anlage umgebaut, so muss der Sicherheitsnachweis nur hinsichtlich des vom Umbau betroffenen Teils und der Schnittstellen zur restlichen Seilbahnanlage geführt werden.

Wie bei beabsichtigten Umbauten oder Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung vorzugehen ist, ist in Artikel 36 geregelt und wird in der Richtlinie 4 (abrufbar auf der Homepage des BAV unter [bav.admin.ch](http://bav.admin.ch) / Themen A-Z / Seilbahn / Richtlinien / Merkblätter / Richtlinie 4 - Instandhaltung und Umbau) näher erläutert.

Wird eine Anlage nicht umgebaut, sondern lediglich eine betriebliche Änderung vorgenommen, so ist eine neue Betriebsbewilligung und damit ein ergänzter Sicherheitsnachweis nur dann erforderlich, wenn die Änderung nicht von der bestehenden Betriebsbewilligung abgedeckt ist, und die Bewilli-



gungsbehörde die Änderung als wesentlich beurteilt, weil die Änderung Einfluss auf den sicheren Betrieb der Seilbahn haben kann.

#### Art. 27 Prüfungen durch unabhängige Stellen

Artikel 27 formuliert einen Grundsatz, der durch Artikel 28 und 29 konkretisiert wird. Sicherheitsrelevante Bauteile (Art. 3 Abs. 3) der Infrastruktur müssen durch einen Sachverständigen geprüft werden. Sicherheitsbauteile (im Sinne von Art. 3 Abs. 4) und Teilsysteme (im Sinne von Art. 3 Abs. 5) benötigen einer Konformitätsbescheinigung einer Konformitätsbewertungsstelle.

#### Art. 28 Konformitätsbescheinigung

Abs. 4: Dieser neue Absatz folgt als Anpassung an die sprachliche Regelung gemäss Artikel 11 Absatz 9 der EU-Seilbahnverordnung.

#### Art. 29 Sachverständigenberichte

Der von einem Sachverständigen erstellte Bericht muss (ebenso wie die von einer Konformitätsbewertungsstelle ausgestellte Konformitätsbescheinigung) eine Aussage darüber treffen, ob das Bauteil den einschlägigen Vorschriften, nämlich den grundlegenden Anforderungen, entspricht.

Die Sachverständigenberichte wurden bis zum Inkrafttreten des Seilbahngesetzes als Prüfberichte und werden im Seilbahngesetz als Sicherheitsgutachten bezeichnet.

Artikel 29 enthält eine Aufzählung der Sachverständigenberichte, die für die Erteilung der Betriebsbewilligung regelmässig einzureichen sind. (Die Unterlagen die für die Erteilung der Plangenehmigung einzureichen sind, sind in Anhang 1 geregelt.)

Das BAV kann gemäss Artikel 17 Absatz 2 Satz 2 SebG weitere Sachverständigenberichte verlangen, sofern diese aufgrund der risikoorientierten Beurteilung des konkreten Vorhabens durch das BAV erforderlich erscheinen.

Sachverständigenberichte sind nicht für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme erforderlich, für die Konformitätsbescheinigungen nach Artikel 28 vorzulegen sind.

Abs. 1 Bst. a: Der Sachverständige hat bei der Prüfung von Nutzungsvereinbarung und Projektbasis auch zu prüfen, ob Nutzungsvereinbarung und Projektbasis den Erkenntnissen aus den übrigen für den Bau der Seilbahn relevanten Unterlagen Rechnung tragen, insbesondere den Erkenntnissen aus den Umweltgutachten. Denkbar ist auch, dass sich aus der Sicherheitsanalyse Erkenntnisse ergeben.

Es geht also nicht darum, Vorgaben für den Inhalt von Nutzungsvereinbarung oder Projektbasis zu machen, sondern darum, sicherzustellen, dass der Sachverständige bei der Prüfung dieser Dokumente die Erkenntnisse aus den Gutachten zu den Umwelteinflüssen berücksichtigt.

Da das BAV im Rahmen der Plangenehmigung dies nicht systematisch und umfassend prüfen kann, obliegt es dem Gesuchsteller, spätestens im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens mit einem Sachverständigenbericht nachzuweisen. Im Interesse des Gesuchstellers sollte das Gutachten allerdings schon im Rahmen des Plangenehmigungsgesuchs vorliegen, um rechtzeitig vor der Realisierung allfällige Defizite der Anlage erkennen und vermeiden zu können.

Abs. 3 Bst. a stellt klar, dass bei Umbauten und Änderungen natürlich nur der neue Teil der Anlage angesehen werden muss und der bestehende Teil nur insoweit, als die Änderungen auf diesen Einfluss haben können.

#### Art. 30 Nachweis der vorschriftskonformen Ausführung und der Betriebstauglichkeit

Abs. 1: Es genügt nicht, dass eine Anlage vorschriftskonform und entsprechend der Plangenehmigungsverfügung ausgeführt wird, um einen sicheren Betrieb zu gewährleisten. Insbesondere müssen



auch die Voraussetzungen für einen sicheren Betrieb gegeben sein, wozu eine geeignete Betriebsorganisation und entsprechende, vollständige Betriebs- und Instandhaltungsvorgaben gehören.

Abs. 2: Erklärt der Gesuchsteller entsprechend seiner Sorgfaltspflicht (Art. 18 SebG), dass die Seilbahn als Ganze vorschriftskonform ausgeführt wurde und sicher betrieben werden kann, kann er dieser Erklärung entsprechende Erklärungen der Ersteller beilegen und sich auf diese abstützen.

Er muss dies aber nicht und könnte eine entsprechende Erklärung auch in Eigenverantwortung abgeben.

Sofern - wie es regelmässig der Fall ist - mehr als ein Ersteller am Bau der Anlage beteiligt ist, betreffen die Erklärungen der Ersteller nämlich jeweils nur ihren Teil und die von ihnen erkannten Schnittstellen zur Gesamtanlage. Die Verantwortung für die betrieblichen Aspekte und auch dafür, dass die Erklärungen der Ersteller gemeinsam betrachtet eine gesamtheitliche Betrachtung der Anlage gewährleisten, trägt aber gemäss Artikel 18 SebG der Gesuchsteller bzw. der spätere Inhaber der Betriebsbewilligung.

Abs. 3: Für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme werden durch die EU-Seilbahnverordnung Konformitätserklärungen verlangt. Natürlich müssen im Rahmen des Nachweises der vorschriftskonformen Ausführung nur noch solche Erklärungen abgegeben werden, die nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wurden.

#### Art. 31 Erstanwendung von Bauteilen

Die Bestimmung wurde aufgehoben, weil sich die Rechtsgrundlagen für das Einfordern von Unterlagen für die Aufsicht über den Betrieb und die Marktüberwachung aus Art. 59-61 SebV ergeben.

#### Art. 32 Projektänderungen vor der Betriebsbewilligung

Natürlich führt nicht jede kleinere Projektänderung dazu, dass ein neues Plangenehmigungsverfahren bzw. ein neues kantonales Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Doch jedenfalls dann, wenn sich die äussere Gestalt der Anlage ändert, wird regelmässig ein neues Plangenehmigungsverfahren durchzuführen sein, damit die Einspracheberechtigten ihre Rechte geltend machen können.

#### Art. 33 Prüfung der Bewilligungsbehörde

Abs. 2: **Risikoorientiert** überprüfen bedeutet, diejenigen Aspekte oder Objekte, die aufgrund ihrer Sicherheitsrelevanz mit einer grösseren Gefährdung des Baus und Betriebs der Anlage verbunden werden, bezüglich Prüfumfang und Prüftiefe intensiver zu prüfen als jene mit einer weniger grossen Gefährdung.

Mit **Stichproben überprüfen** bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde nicht sämtliche Unterlagen und Prozesse im Detail prüft, sondern nur ausgewählte Aspekte oder Objekte.

Abs. 2 Bst. c: Entspricht die Anlage den harmonisierten Normen, besteht insofern die Vermutung, dass die Anlage den grundlegenden Anforderungen entspricht (Art. 5 Abs. 2 SebG). Um festzustellen, ob sie tatsächlich den grundlegenden Anforderungen entspricht, sind insbesondere die Sicherheitsanalyse (Art. 12 SebV) sowie die nachgeführte Projektbasis sowie die Nutzungsvereinbarung (Anhang 3 Ziff. 2) von Bedeutung.

#### Art. 35a Erteilung der Betriebsbewilligung

Diese neu geschaffene Bestimmung setzt Artikel 17 Absatz 4 des Seilbahngesetzes um. Vorbehalten bleibt Art. 60.

#### Art. 36 Änderungen nach Erteilung der Betriebsbewilligung



Abs. 1 und Abs. 3: Nicht jeder Umbau und jede Änderung der Seilbahn oder ihres Betriebs verlangt eine neue Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung. Vielmehr können solche Umbauten und Änderungen ohne neue Plangenehmigung und Betriebsbewilligung vorgenommen werden, die durch die vorhandenen Bewilligungen gedeckt sind. Auch können Bauteile durch Bauteile desselben Typs ersetzt werden (Vgl. Art. 37).

Wichtige Hinweise zu Umbauten und Änderungen sind in Richtlinie 4 (abrufbar auf der Homepage des BAV unter [bav.admin.ch](http://bav.admin.ch) / Themen A-Z / Seilbahn / Richtlinien / Merkblätter / Richtlinie 4 - Instandhaltung und Umbau) enthalten.

Abs. 2: Ob die Durchführung eines Plangenehmigungs- oder Betriebsbewilligungsverfahrens erforderlich ist, richtet sich nach Absatz 3. Das BAV oder die zuständige kantonale Behörde prüft lediglich als Bewilligungsbehörde in erster Instanz, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Abs. 3: Umbauten sind eine Teilmenge der Änderungen.

#### Art. 36a Genehmigungs- und bewilligungsfreie Änderungen

Der neue Art. 36a definiert Änderungen, die genehmigungs- und bewilligungsfrei sind.

Grundsätzlich sind Änderungen dann unwesentlich, wenn sie keine schutzwürdigen Interessen der Raumplanung, des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder Rechte Dritter berühren. Sie dürfen keine wesentlichen technischen oder betrieblichen Änderungen erforderlich machen. Der anlässlich der Betriebsbewilligung geführte Sicherheitsnachweis ist nachzuführen. Änderungen die ein zusätzliches Luftfahrthindernis darstellen könnten, sind in keinem Fall genehmigungsfrei (schutzwürdige Interessen Dritter).

Abs. 2: Das Seilbahnunternehmen muss in Eigenverantwortung beurteilen und dokumentieren, dass sich die Änderungen nicht auf andere Teile der Anlage auswirken. Dies betrifft sowohl Schnittstellen innerhalb als auch ausserhalb des Teilsystems.

Änderungen eines Teilsystems mit geänderten Schnittstellen zu anderen Teilsystemen oder der Infrastruktur sind keine Änderungen innerhalb eines Teilsystems gemäss Buchstabe a und dürfen deshalb nicht bewilligungsfrei durchgeführt werden.

Mögliche Anwendungsfälle von Artikel 36a finden sich in der „Richtlinie 4 - Instandhaltung und Umbau“ des BAV und IKSS unter dem Punkt unwesentliche Umbauten.

Abs. 3: Änderungen des Betriebs sind dann nach Artikel 36 Absatz 3 unwesentlich, wenn die Betriebsarten (Aufsichtspersonal, Bestückung, Charakterisierung Passagiere, usw.) oder Bergungsarten (Verfügbarkeit Bergepersonal, Anzahl Teams, Ablauf, usw.) bereits Grundlage der bestehenden Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung sind.

Sie sind ausserdem unwesentlich, wenn sich die damit verbundenen Gefährdungen nicht negativ auf das Gesamtsicherheitsniveau der Anlage auswirken. Voraussetzung ist, dass keine bewilligungspflichtigen baulichen Änderungen erforderlich sind.

Unwesentlich können beispielsweise folgende Betriebsänderungen sein:

- a. Spezielle Anlässe (zum Beispiel Fondueplausch, Bungee Jumping, etc.)
- b. Fahrten bei Dunkelheit, wenn:
  - in der Betriebsbewilligung kein ausdrückliches Verbot besteht,
  - die Voraussetzungen nach Art. 15a SebG erfüllt sind (keine Auswirkungen auf Umwelt und Dritte) und
  - keine wesentlichen Änderungen des Betriebs- und Bergungskonzepts erforderlich sind, namentlich bei Standseilbahnen und Pendelbahnen.
- c. Spezialtransporte (z.B. Beförderung von Schlitten, Trottinets, Mountainbikes oder Gleitschirme innerhalb des Fahrzeugs)



Eine wesentliche Änderung des Betriebs kommt insbesondere dann in Betracht, wenn neu vorgesehen wird:

- a. Beförderung von Menschen mit Behinderungen;
- b. Fahrten bei Dunkelheit;
- c. Transport gefährlicher Güter;
- d. andere Art der Förderung (z.B. Talförderung);
- e. andere Art des Betriebes (z.B. unbegleiteter Betrieb);
- f. Spezialtransporte (z.B. Beförderung von Schlitten, Trottinets, Mountainbikes oder Hängegleiter ausserhalb des Fahrzeugs);
- g. Mischbetrieb bei Sesselbahnen (z.B. Schneesportler und Fussgänger).

Der Betreiber hat sich mit den Gefährdungsbildern im Betrieb auseinanderzusetzen und sich auf verschiedene Szenarien und unterschiedliche betriebliche Konstellationen (z.B. Sommer/Winter, Tag/Nacht, Menschen mit Behinderungen) in geeigneter Form vorzubereiten. Diese Erkenntnisse dienen u.a. der Beurteilung der Wesentlichkeit oder Unwesentlichkeit einer betrieblichen Änderung.

Abs. 4 unterstreicht, dass diejenigen Dokumente des Sicherheitsnachweises, die von der Änderung betroffen sind (insbesondere Nutzungsvereinbarung/Projektbasis, Betriebs- und Bergekonzept, Sachverständigenberichte und Konformitätsbescheinigungen), durch das Unternehmen eigenverantwortlich und vollständig nachgeführt werden müssen.

#### Art. 37 Ersatz von Bauteilen desselben Typs

Sicherheitsrelevante Bauteile der Seilbahn können Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder sicherheitsrelevante Bestandteile der Infrastruktur sein.

Wenn ein Bauteil durch ein baugleiches ersetzt wird, muss im Regelfall lediglich mit einer Konformitätserklärung nachgewiesen werden, dass auch das neue Bauteil entsprechend den Vorgaben der Konformitätsbescheinigung bzw. des Sachverständigenberichts hergestellt wurde. Wo allerdings die Konformitätsbescheinigung oder der Sachverständigenbericht, etwa aufgrund einer zeitlichen Befristung, für das neue Teil nicht mehr gültig ist, muss auch eine neue Konformitätsbescheinigung bzw. ein neuer Sachverständigenbericht abgegeben werden. Artikel 37 ist lex specialis gegenüber Artikel 36.

Natürlich muss auch belegt werden, dass es sich beim alten und beim neuen Teil um Bauteile desselben Typs handelt.

Der Artikel steht dem nicht entgegen, dass Seilbahnunternehmen, die über das notwendige Fachwissen verfügen und über die notwendigen Einrichtungen und Geräte, den Austausch von Bauteilen selbst vornehmen. Die erforderliche Konformitätserklärung werden sie mitsamt dem Bauteil vom Hersteller erhalten.

#### Art. 38 Erneuerung der Betriebsbewilligung

Dieser Artikel wurde infolge der Anpassungen von Artikel 17 Absatz 4 Seilbahngesetz sowie Artikel 35a der Seilbahnverordnung aufgehoben. Gleichzeitig wurde in diesem Zusammenhang eine Übergangsbestimmung geschaffen (Art. 72 Abs. 2).

#### Art. 39 Übertragung der Betriebsbewilligung

Anders als der bisherige Wortlaut vermuten lässt, muss der neue Seilbahnbetreiber nicht nachweisen, dass er sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung erfüllt, sondern nur diejenigen Punkte, die Voraussetzung sind für die sichere Fortführung des Betriebs durch einen anderen Bewilligungsinhaber.



## 2. Abschnitt: Betriebsorganisation

### Art. 41 Allgemeine Anforderungen

Abs. 1: Die verantwortlichen Organe des Seilbahnunternehmens müssen den Betrieb und die Instandhaltung der Seilbahn so organisieren, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Dass sie die operative Verantwortung dem technischen Leiter übertragen können (Art. 46), ändert nichts an ihrer eigenen Verantwortung. Insbesondere müssen die verantwortlichen Organe den Betrieb und die Instandhaltung so organisieren und die Rahmenbedingungen für die operative Leitung des Betriebs und der Instandhaltung für die technische Leitung so gestalten, dass hieraus insgesamt ein sicherer Betrieb resultiert. Insbesondere müssen die Planung der Instandhaltung und die bereitgestellten finanziellen Mittel bei entsprechender operativer Umsetzung geeignet sein, einen sicheren Betrieb zu gewährleisten.

### Art. 43 Einheitlichkeit der Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften

Weder BAV noch die technische Kontrollstelle des IKSS sehen heute eine Notwendigkeit, Vorgaben zum Zwecke der Einheitlichkeit der Betriebs- oder Instandhaltungsvorschriften zu machen. Daher kann die Bestimmung aufgehoben werden.

### Art. 44 Bergungsorganisation

Der Begriff "rechtzeitig" verlangt eine möglichst rasche, in jedem Fall aber für die körperliche Unversehrtheit rechtzeitige Rettung, die den konkreten Umständen der Anlage Rechnung trägt.

Dem Seilbahnunternehmen steht es frei, eine Bergungsorganisation mit der Bergung und der Durchführung der jährlichen Übungen zu beauftragen. Dann muss es nachweisen, dass die Bergungsorganisation die Bergung rechtzeitig durchführen kann.

Abs. 2: Ob mehr als eine Übung pro Jahr durchzuführen ist, hängt davon ab, ob auch ohne die zusätzlichen Übungen für alle Anlagen und Betriebszustände einwandfreie Bergungsabläufe sichergestellt werden können, beispielsweise weil das Bergungspersonal über genügend Erfahrung aus den Vorjahren verfügt.

### Art. 45 Personal

Absatz 4 wird nicht ersatzlos aufgehoben. An seine Stelle tritt das Verbot, sicherheitsrelevante Tätigkeiten auszuüben, wenn die erforderliche Leistungsfähigkeit aufgrund von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder aus anderen Gründen nicht vorhanden ist (Art. 18a SebG i.V.m. Art. 81 EBG).

### Vorbemerkung zu Art. 46 - 47a

*Die Bestimmungen der Seilbahnverordnung über die technische Leitung gelten - wie alle Bestimmungen ausserhalb des zweiten Kapitels - ebenso für eidgenössische wie für kantonale Anlagen. Insbesondere bedarf jede Anlage eines technischen Leiters, welcher die operative Verantwortung für die sicherheitsrelevanten Aspekte des Betriebs und der Instandhaltung trägt.*

### Art. 46 Technische Leitung

Infolge des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 und der damit zusammenhängenden administrativen Entlastung wird zukünftig keine Anerkennung von technischen Leiter durch das BAV mehr erfolgen. Stattdessen hat das Seilbahnunternehmen die technischen Leiterinnen und Leiter und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter dem BAV nur noch (mittels Jahresbericht) zu melden.



Dies ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, die der technische Leiter nach wie vor zu erfüllen hat.

Abs. 2: Der technische Leiter trägt die operative Verantwortung. Dabei kann jedes Seilbahnunternehmen selbst festlegen, wie weit die operativen Aufgaben und Verantwortlichkeiten des technischen Leiters gefasst sind. Das Seilbahnunternehmen kann die operative Verantwortung dem technischen Leiter aber natürlich nur insoweit übertragen, wie es ihn mit Befugnissen und Ressourcen ausgestattet hat.

Die Übertragung der operativen Verantwortung entbindet auch nicht von der Verpflichtung zur Überwachung der ordnungsgemässen Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Neben der operativen Verantwortung des technischen Leiters besteht die organisatorische und finanzielle Verantwortung der verantwortlichen Organe des Seilbahnunternehmens.

Abs. 5: Der Aufgabe des technischen Leiters, den Einsatz des bei Betrieb und Instandhaltung eingesetzten Personals zu regeln und zu überwachen, entspricht die Befugnis, Personal zurückzuweisen, welches für die konkret Aufgabe nicht geeignet ist. Wird ihm diese Befugnis von seinen Vorgesetzten nicht eingeräumt, tragen diese hierfür die entsprechende Verantwortung.

Art. 46a

Abs. 1 lit. b verdeutlicht, dass die für die Berufsprüfung verlangte "Erfahrung im technischen Dienst des Seilbahnunterhaltes" tätig nicht ausreicht, wenn sie nicht in einer Seilbahnunternehmung erworben wurde. So ist insbesondere die Erfahrung bei einem Ersteller nicht genügend, da zu sektoriell und spezifisch.

Art. 46b            Stellvertretende technische Leiterinnen und Leiter

Die Voraussetzungen für die Stellvertretenden technischen Leiterinnen und Leiter gelten alternativ.

Art. 46c            Technische Leiterinnen und Leiter von Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung

Auch die Kantone müssen in Vorschriften regeln, welche Voraussetzungen eine technische Leiterin oder einen technische Leiter hinsichtlich Ausbildung und Betriebserfahrung erfüllen muss.

Art. 47            Pflichten der Seilbahnunternehmen

Abs. 1: Eine Notwendigkeit, mehr als einen technischen Leiter und einen Stellvertreter zu ernennen, kann sich insbesondere daraus ergeben, wenn anders die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (SR 822.21) nicht eingehalten werden können. Deshalb ist es bei einer nicht öffentlichen Seilbahn, die nur in Gegenwart ihres Eigentümers und technischen Leiters betrieben wird, denkbar, dass kein Stellvertreter erforderlich ist.

Abs. 2: Die technischen Leiter müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und diese auch aufrechterhalten. Eine Weiterbildung ist auch dann erforderlich, wenn sich Veränderungen in der technischen Entwicklung, des Rechts oder der Umwelt ergeben, die Einfluss auf einen sicheren und vorschriftskonformen Betrieb einer Seilbahn haben können.

Aus der Pflicht, dauerhaft über die erforderlichen Fachkenntnisse zu verfügen, ergibt sich die Notwendigkeit zur Weiterbildung im erforderlichen Umfang. Die Weiterbildung wird weder in ihrer Form noch in ihrem Umfang festgelegt, da der Weiterbildungsbedarf massgeblich von der technischen Entwicklung und der Veränderung der anzuwendenden Vorschriften und Normen abhängt. Insbesondere besteht keine Pflicht zum Besuch bestimmter Kurse.

Art. 47a           Tätigkeitsverbot





Die Bestimmung ist in Anlehnung an Art. 33 der Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV, SR 742.141.2) formuliert, welcher den Entzug des Führerausweises im Eisenbahnbereich regelt.

### 3a. Abschnitt: Dienstfähigkeit

Gemäss Artikel 18a Seilbahngesetz gelten Artikel 81 - 85 sowie Artikel 87 - 88a des Eisenbahngesetzes (EBG) für Seilbahnen sinngemäss. Es handelt sich dabei um die Regelung der Anforderungen bei sicherheitsrelevanten Tätigkeiten. Gemäss Artikel 85 EBG hat der Bundesrat diesbezüglich Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Der 3a. Abschnitt enthält nunmehr die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für Seilbahnen.

#### Art. 47d Dienstunfähigkeit wegen Alkohol oder anderer Substanzen

Bislang war der Alkoholkonsum und die Einnahme solcher Substanzen, welche die sichere Ausübung des Dienstes beeinträchtigen können, dem Personal vor Dienstantritt und während der Dienstzeit verboten (Art. 45 Abs. 4). Neu ergibt sich dieses Verbot aus Artikel 81 EBG. Aber nur dann, wenn der Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss im konkreten Fall die erforderliche körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit beeinträchtigt.

Deshalb ist auf Verordnungsstufe festzulegen, wann die Dienstunfähigkeit von sicherheitsrelevantem Personal von Seilbahnen als erwiesen anzusehen, und wann ein qualifizierter Verstoss vorliegt.

Es bestehen nicht die gleichen gesteigerten Anforderungen, die für Lokomotivführer gelten. Ebenso wenig besteht eine Rechtsgrundlage, die ein Alkoholverbot unabhängig von der Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit erlauben würde. Die Anforderungen an das sicherheitsrelevante Personal einer Seilbahn sind vielmehr mit den Anforderungen an das sichere Führen eines Motorfahrzeugs vergleichbar, weshalb dieselben Grenzwerte festgelegt werden, welche aufgrund der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr (SR 741.13) gelten.

Die Dienstunfähigkeit gilt als erwiesen, wenn die Blutalkoholkonzentration 0,5 Promille oder mehr aufweist. Eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit wird dann also unwiderleglich vermutet. Solange die Blutalkoholkonzentration unter 0,8 Promille liegt, wird die Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit mit Busse bestraft (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 EBG).

Beträgt sie 0,8 Promille oder mehr, beträgt die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 87 Abs. 1 Satz 2 EBG).

Abs. 6: Das Seilbahnunternehmen kann den Konsum von Alkohol im Dienst strenger regeln oder auch ganz verbieten, soweit dies durch legitime Unternehmensinteressen gerechtfertigt und verhältnismässig ist. Der Verstoss gegen eine solche Regelung wäre dann ein arbeitsrechtlicher.

### 4. Abschnitt: Betrieb und Instandhaltung

#### Art. 48 Sicherheitsvorkehrungen

Abs. 1 Bst. a: Ist der Technische Leiter nicht vertraglich ausschliesslich an das Seilbahnunternehmen gebunden, muss beispielsweise durch Zusammenarbeitsverträge die Verfügbarkeit des Technischen Leiters rechtlich sichergestellt werden.

Abs. 3: Generell dürfen keine Personen befördert werden, welche erkennbar den Betrieb gefährden könnten. Dies gilt nicht nur für Reisende, sondern auch für alle anderen Personen. Also beispielsweise auch für Angestellte des Seilbahnunternehmens.

#### Art. 51 Instandhaltungsgrundsätze



Die Bestimmung verlangt nicht, dass das Seilbahnunternehmen die Sicherheit der Anlage jederzeit gewährleisten muss. Sie verlangt lediglich, dass die Instandhaltung der Anlage so geplant und ausgeführt werden muss, dass sich nicht aufgrund ungenügender Instandhaltung eine Gefährdung der Sicherheit ergeben kann. Wenn das Seilbahnunternehmen seine Seilbahn in einem mangelfreien Zustand erhält, genügt es der Verpflichtung aus Artikel 51 SebV.

#### Art. 52 Planung der Instandhaltung und der Erneuerung

Abs. 1: Um planen zu können, wie die Sicherheit der Anlage während der vorgesehenen Nutzungsdauer gewährleistet wird, kann es erforderlich sein, allfällige Abweichungen der Anlage von den aktuellen Vorschriften und Normen zu kennen und daraufhin zu beurteilen, ob trotz dieser Abweichungen die Sicherheit gewährleistet ist.

Abs. 2: Dass die Beurteilung der Anlage allfällige Abweichungen von den grundlegenden Anforderungen umfasst, bedeutet nicht, dass Normänderungen (ohne Änderung der grundlegenden Anforderungen) niemals Überprüfungsbedarf auslösen können. Normänderungen lösen aber nicht per se Überprüfungsbedarf aus, sondern nur, wenn eine potentielle Sicherheitsrelevanz der Normänderung erkannt und kommuniziert wurde.

Wann eine Beurteilung der Anlage oder von Teilen der Anlage im Rahmen einer Überprüfung vorgenommen werden muss, ergibt sich aus den einschlägigen Normen und der Richtlinie 4.

Als Auslöser kommen generell in Betracht:

- Erkenntnisse von SBU aus Betrieb
- Nutzungsänderungen einer Anlage
- Änderung der Normen, falls Behörde / Hersteller / Verband sicherheitsrelevante Punkte kommunizieren
- nach Unfällen / Ereignissen.

Für den Bereich Bautechnik ist zusätzlich das Ablaufen der Nutzungsdauer für die Infrastruktur für eine Neubeurteilung massgebend.

#### Art. 52a Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften

Die Absätze 1 und 2 der Bestimmung entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen Artikel 42 Absatz 1 und 2.

Die Betriebsanleitungen der Hersteller werden wichtiger Bestandteil der Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften sein. Das Seilbahnunternehmen muss diese aber um diejenigen Aspekte ergänzen, welche nicht bereits durch die Betriebsanleitungen der Hersteller abgedeckt sind. Bei Bedarf sind die Vorschriften auch anlagenspezifisch oder aufgrund der Betriebsabläufe anzupassen. Das Seilbahnunternehmen dürfte mit diesen Aufgaben in der Regel den technischen Leiter betrauen.

Abs. 2 Bst. a: Die Nutzungsdauer der Seilbahn und ihrer Teile kann in der Nutzungsvereinbarung (abweichend von den in den Normen vorgesehenen Werten) festgelegt werden. Die Nutzungsdauer unterschiedlicher Anlagenteile wird in der Regel verschieden festgelegt werden. Sie bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anlage bzw. das jeweilige Teil genutzt werden soll. Der Begriff "Nutzungsdauer" entspricht dem Begriff "Betriebsdauer". Die Nutzungsdauer einzelner Anlagenteile kann kürzer oder länger sein, als der Zeitraum, für den die Betriebsbewilligung erteilt wird. Soll eine Anlage nach Ablauf der Nutzungsdauer eines Anlagenteils weiterbetrieben werden, ist durch die Betriebs- und Instandhaltungsvorschriften sicherzustellen, dass das Teil rechtzeitig ersetzt wird. Kann nachgewiesen werden, dass ein Teil auch nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Nutzungsdauer für einen bestimmten Zeitraum weiter sicher betrieben werden kann, kommt auch eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Teils in Betracht.

Abs. 2 Bst. b: Für die Festlegung der erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ist das Seilbahnunternehmen verantwortlich. Wo der Hersteller diesbezüglich Aussagen getroffen hat, wird es sich an diesen orientieren dürfen. Gleiches gilt, wo Normen diesbezüglich Aussagen enthalten.



Abs. 2 Bst. d: Arbeitsanweisungen sind dann erforderlich, wenn das richtige Vorgehen nicht für alle Anwender selbstverständlich ist.

#### Art. 54 Beizug von Dritten

Abs. 1: Da das Seilbahnunternehmen für die Sicherheit der Seilbahn verantwortlich ist, ist es auch verpflichtet, im Falle fehlender eigener Sachkunde fachkundige Dritte beizuziehen, um so die Sicherheit gewährleisten zu können. Umgekehrt ist das Seilbahnunternehmen berechtigt, Instandhaltungsarbeiten selbst auszuführen, soweit es über das erforderliche Fachwissen und die erforderlichen Einrichtungen und Geräte verfügt.

#### 5. Abschnitt: Beseitigung der Seilbahn

##### Art. 55

Wird die Seilbahn nicht mehr betrieben, löst dies keine Beseitigungspflicht aus, solange die Anlage in einem betriebsfähigen Zustand instandgehalten wird und nicht feststeht, dass der Betrieb definitiv eingestellt wurde.

#### 4. Kapitel: Aufsicht und Gebühren

##### 1. Abschnitt: Aufsicht

##### Art. 56 Meldungs- und Auskunftspflicht

Die vorliegende Bestimmung enthält die konzessionsrechtlich begründeten Meldepflichten (Abs. 2 Bst. b-d) sowie die aufsichtsrechtlich begründeten Meldepflichten (Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3 und 4).

Abs. 4: Es geht insbesondere darum, dass der Hersteller oder Importeur bekanntgibt, welche Anlagentypen Bauteile desselben Typs verwenden, der für das Ereignis ursächlich war.

Abs. 5: Die Meldungs- und Auskunftspflichten, die für die konzessionierten Seilbahnunternehmen aufgrund von sicherheitsrelevanten Ereignissen bestehen, sind in der Verordnung über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen (SR 742.161) geregelt.

##### Art. 57 Aufbewahrungspflicht

Mit dieser Bestimmung wird u.a. den Verpflichtungen aus der EU-Seilbahnverordnung entsprochen.

Abs. 1 Bst. d: Zur Instandhaltungsdokumentation gehören u.a. die Seilprüfberichte.

Abs. 3 Bst. b: Werkstoffatteste bescheinigen, dass ein konkretes Bauteil tatsächlich über bestimmte Eigenschaften verfügt. Sie werden als aufzubewahrende Unterlagen gesondert erwähnt, weil sie auch im Bereich der Infrastruktur erforderlich sein können, also ausserhalb des Bereichs von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen.

Absatz 4: Ist der Hersteller nicht in der Schweiz ansässig, so trifft die Aufbewahrungspflicht diejenige Person, welche die Ware in die Schweiz einführt.

##### Art. 58 Rechnungswesen

Abs. 1: Da eine eingeschränkte finanzielle Leistungsfähigkeit auch zu Kostendruck im sicherheitsrelevanten Bereich führen kann, sind diese Informationen für die Aufsichtsbehörde wichtig, um ihre Aufsicht risikoorientiert ausrichten zu können. Neu müssen die Unterlagen nicht mehr jährlich, sondern nur noch auf Verlangen eingereicht werden. Die Aufsichtsbehörde wird die Unterlagen insbesondere zur Vorbereitung eines Audits einfordern. Von Bedeutung ist hier insbesondere auch eine Investitions-



planung, aus welcher hervorgeht, wie die Instandhaltung der Anlage unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der verschiedenen Anlageteile sichergestellt werden soll (Bst. d).

Absatz 3 dient der Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung der Abgeltungen.

*Vorbemerkung zu Art. 59 und 60:*

*Der Inhaber der Betriebsbewilligung muss gemäss Artikel 18 SebG die Seilbahn so instand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Dies ist eine Daueraufgabe, welche nicht davon abhängt, wie häufig die Anlage einer Betriebskontrolle oder einem Audit durch die Aufsichtsbehörde unterzogen wird. Die Bestimmungen dienen auch der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 10 der EU-Seilbahnverordnung.*

#### Art. 59 Aufsicht über Bau, Betrieb und Instandhaltung

Die Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 23 Absatz 1 SebG verpflichtet, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Seilbahnen risikoorientiert zu überwachen. Dies betrifft den Sicherheitsaspekt. Sie kann gemäss Artikel 23 Absatz 2 SebG hierzu Nachweise und Gutachten verlangen und selbst stichprobenartig Prüfungen vornehmen. Artikel 59 konkretisiert insoweit Artikel 23 Absätze 1 und 2 SebG.

Neben der risikoorientierten Überwachung der Sicherheit haben die zuständigen Aufsichtsbehörden aber auch die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Seilbahnen entsprechend den übrigen, nicht sicherheitsrelevanten, Vorschriften betrieben werden. Denn Seilbahnen dürfen nur so gebaut und betrieben werden, dass sie für die Menschen sicher, umweltverträglich und raumplanungskonform sind (Art. 3 Abs. 3 SebG). Dementsprechend soll klargestellt werden, dass sich die Aufgaben der Aufsichtsbehörden nicht darauf beschränken dürfen, über die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften zu wachen.

Abs. 1: Die Sicherheitsanforderungen entsprechen für neue Anlagen den grundlegenden Anforderungen, und für bestehende Anlagen ergeben sie sich aus den bis zum Inkrafttreten des Seilbahngesetzes gültigen Bestimmungen - es sei denn, die Sicherheit gebiete etwas anderes. Die Umweltauforderungen ergeben sich aus der Umweltschutzgesetzgebung.

"Andere sicherheitsrelevante Informationen" können beispielsweise aus der Marktüberwachung stammen.

Absatz 2 stellt klar, dass Nachweise und Gutachten sowie die Durchführung stichprobenartiger Prüfungen als Instrumente im Rahmen von Betriebskontrollen und Audits zur Verfügung stehen.

Obwohl man die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung auch im Rahmen der Betriebskontrollen überprüfen könnte, soll mit der Einführung des Begriffs "Umweltkontrollen" besser erkennbar gemacht werden, wann eine Kontrolle ausschliesslich der Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften dient und wann der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen. Natürlich kommt auch die Durchführung kombinierter Betriebs- und Umweltkontrollen in Betracht.

Audits sollen primär der Überprüfung der Sicherheitsorganisation der Unternehmen dienen.

"In begründeten Fällen" bedeutet, dass die Behörde nur dann zusätzliche Nachweise und Gutachten verlangen kann, wenn sie aufzeigen kann, weshalb die ohnehin aufgrund der SebV erforderlichen Nachweise und Gutachten nicht genügen, beispielsweise weil sich aufgrund eines Ereignisses neue Erkenntnisse ergeben haben, die in den vorhandenen Unterlagen noch nicht berücksichtigt sind.

Abs. 3: Grundsätzlich wird im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung die Vorschriftskonformität von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Teilsystemen nicht von der Behörde, sondern von einer Konformitätsbewertungsstelle oder von einem Sachverständigen geprüft und bescheinigt. Liegen aber der Behörde entsprechende Anhaltspunkte vor, dass das Bauteil den Vorschriften gleichwohl nicht entspricht, muss die Aufsichtsbehörde auch hier tätig werden können.

Abs. 4: Es handelt sich um die Fachbehörden des Bundes (BAFU) sowie um die jeweiligen Fachbehörden des betroffenen Kantons.



## Art. 60            Massnahmen

Artikel 60 konkretisiert Artikel 23 Absatz 3 SebG.

Abs. 1: Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine Seilbahn die Sicherheit von Personen gefährden kann, können sich etwa daraus ergeben, dass die Seilbahn nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nicht ordnungsgemäss instandgehalten wird. Natürlich können sich konkrete Anhaltspunkte auch aus neuen Erkenntnissen ergeben, noch bevor diese Niederschlag in neuen anerkannten Regeln der Technik gefunden haben.

Nicht nur aus dem technischen Zustand der Anlage können sich Gefahren für die Sicherheit ergeben. Wird die technisch einwandfreie Seilbahn nicht sicher betrieben, beispielsweise im Widerspruch zu Art. 46 Abs. 2 ohne technischen Leiter, muss die Aufsichtsbehörde ebenfalls berechtigt sein, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Da der Aufsichtsbehörde weder die Rolle des Erstellers noch des Betreibers der Anlage zukommt, sollte sie nach Möglichkeit vermeiden, vorzugeben, wie ein Sicherheitsrisiko zu beheben ist. Vielmehr sollte sie vom Seilbahnunternehmen verlangen, dass es selbst die geeigneten Massnahmen wählt und vorschlägt. (Der Betreiber wird hierzu in der Regel externe Fachkunde beiziehen müssen.) Selbstverständlich kann es sich auch um ein Massnahmenbündel handeln.

Abs. 2: Sind die vorgeschlagenen Massnahmen nicht ausreichend, weist die Aufsichtsbehörde darauf hin und verlangt die Unterbreitung weitergehender Massnahmen. Die Aufsichtsbehörde kann dann davon absehen, von dem Seilbahnunternehmen die Unterbreitung von Massnahmen zu verlangen, wenn nur eine einzige Massnahme in Betracht kommt.

Abs. 3: Ein milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der Betriebsbewilligung stellt ihre Suspendierung dar. Die Suspendierung der Betriebsbewilligung wird ausgesprochen, wenn der Bewilligungsinhaber zwar die Sicherheit nicht sofort wiederherstellen kann, aber im Rahmen der Anhörung glaubhaft macht, dass die Widerrufsgründe nur vorübergehender Natur sind und die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebs in nützlicher Frist wiederhergestellt werden wird.

Abs. 4: Die Pflicht, andere Aufsichtsbehörden zu informieren, besteht natürlich nur dann, wenn Bauteile desselben Typs auch im Zuständigkeitsbereich anderer Aufsichtsbehörden vorhanden sein können. Dies wäre beispielsweise bei Rohrstützen denkbar.

Abs. 5: Die Aufsichtsbehörden können eine Datenbank über die getroffenen Massnahmen und deren Gründe führen. Die Datenbank würde der Gewährleistung der rechtsgleichen Behandlung der Seilbahnunternehmen und der Koordination der Aufsichtsbehörden dienen. Gleichzeitig könnte sie zur Information von Seilbahnunternehmen und Herstellern dienen.

## Art. 61            Marktüberwachung

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 40 und 42 der EU-Seilbahnverordnung.

Abs. 6: Die Information der Mitgliedstaaten und der EU-Kommission wird durch das Konformitätsbewertungsabkommen sichergestellt werden.

Unter Aufsichtsbehörden fallen sowohl eidgenössische als auch kantonale Behörden.

## 2. Abschnitt: Gebühren

### Art. 62

Für kantonal bewilligte Seilbahnen richten sich die Gebühren der Betriebsinhaber und Beiträge der Kantone nach Artikel 13 des Konkordats über die nicht eidgenössisch konzessionierten Seilbahnen und Skilifte.



## 5. Kapitel: Konformitätsbewertungsstelle, Konformitätsbewertungsverfahren und Sachverständige

Die Bezeichnung, die Anerkennung und die Aufnahme von Konformitätsbewertungsstellen in den Anhang 1 des Konformitätsbewertungsabkommens (MRA, SR 0.946.526.81) richten sich nach dem 3. Kapitel der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung (AkkBV, SR 946.512) sowie nach Artikel 11 MRA.

Die Aufsicht über die akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen richtet sich nach den Artikeln 19 bis 21 AkkBV, diejenige über die bezeichneten Konformitätsbewertungsstellen nach den Artikeln 32 und 33 AkkBV.

Die fachliche Kompetenz ausländischer Konformitätsbewertungsstellen kann in Ausnahmefällen gemäss Artikel 8 MRA angefochten werden.

Für akkreditierte und bezeichnete Konformitätsbewertungsstellen ergibt sich hieraus eine doppelte Aufsichtszuständigkeit von Schweizerischer Akkreditierungsstelle (SAS) und Bezeichnungsbehörde (BAV) in Absprache mit der SAS, weshalb in der Praxis eine entsprechende Koordination der Tätigkeiten erforderlich sein wird.

### 1. Abschnitt: Konformitätsbewertungsstellen

#### Art. 63 Anforderungen

Ausländische Konformitätsbewertungsstellen (benannte Stellen) müssen über eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorgaben ihres Landes verfügen.

Die Schweiz wird diese Versicherungen akzeptieren, vorausgesetzt sie sind nicht nur in den Mitgliedstaaten der EU, sondern auch in der Schweiz gültig.

### 2. Abschnitt: Konformitätsbewertungsverfahren

#### Art. 65 Teilsysteme und Sicherheitsbauteile

Absatz 1 entspricht Artikel 18 Absatz 1 der EU-Seilbahnverordnung.

#### Art. 66 Sprache der Konformitätsbewertungsstelle

Die Regelung entspricht Artikel 18 Absatz 3 EU-Seilbahnverordnung.

### 3. Abschnitt: Sachverständige

#### Art. 68 Unabhängigkeit

Das Unabhängigkeitserfordernis hat zum Ziel sicherzustellen, dass der Sachverständige in der betreffenden Sache nicht vorbefasst war und dass er in seiner Entscheidungsfindung nicht beeinflusst wird. Er darf in keiner Weise weisungsgebunden sein und darf nicht vom Erfolg des Projektes abhängig sein. Er muss seine Methodik und Prüftiefe selber wählen können. Ist dies durch eine entsprechende, klar getrennte Organisation und geeignete Massnahmen sichergestellt, kommt auch weiterhin eine Begutachtung durch einen Sachverständigen in Betracht, welcher beim Gesuchsteller des Prüfungsgegenstandes angestellt ist. Die Formulierung entspricht Artikel 15u der Eisenbahnverordnung (SR 742.141.1).

#### Art. 68a Juristische Personen



Juristische Personen können selbst keine Fachkenntnisse haben, aber natürlich Sachverständige beschäftigen und gestützt auf die Fachkompetenz der natürlichen Personen als Sachverständige tätig sein.

#### Art. 68c Haftung und Versicherung

Es liegt am Auftraggeber, mit dem Sachverständigen den Umfang der Haftung und der Haftpflichtversicherung zu vereinbaren. Dementsprechend prüft das BAV nicht mehr, ob der Sachverständige über eine genügende Haftpflichtversicherung verfügt.

### 6. Kapitel: Strafbestimmungen

#### Art. 69

Wer ohne die erforderliche Konzession, Plangenehmigung oder Betriebsbewilligung oder im Widerspruch dazu eine Seilbahn betreibt, wird nach Artikel 25 Seilbahngesetz bzw. nach Artikel 16 Personenbeförderungsgesetz bestraft.

Durch die Buchstaben b bis e wird sichergestellt, dass die für die Aufsicht unentbehrlichen Unterlagen tatsächlich erstellt, aufbewahrt bzw. vorgelegt werden.

### 7. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### 1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

##### Art. 70 Aufhebung bisherigen Rechts

Die in Buchstabe e genannte Verordnung (sog. SUVA-Verordnung) ist aufzuheben, weil sie sich in ihrem Geltungsbereich mit den Seilbahnen im Zuständigkeitsbereich der Kantone überschneidet und überholte technische Bestimmungen enthält, welche im Widerspruch zu den hier festgelegten einheitlichen technischen Anforderungen an alle Seilbahnen stehen würden.

Die Aufhebung der SUVA-Verordnung bezweckte, dass auf die Seilbahnen im (ehemaligen) Geltungsbereich der SUVA-Verordnung neu die Bestimmungen der Seilbahnverordnung Anwendung finden sollten. Dies geschah in der Annahme, dass solche Anlagen regelmässig dem Geltungsbereich des Seilbahngesetzes (Art. 2 SebG) unterfallen.

##### Art. 71 Änderung anderer Verordnungen

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 35 der Gebührenverordnung des BAV führt dazu, dass für alle Arten von Verfügungen und Dienstleistungen Gebühren nach Zeitaufwand erhoben werden.

Dagegen werden für Betriebskontrollen und Audits keine Gebühren erhoben, solange es in deren Rahmen zu keinen Beanstandungen bzw. Verfügungen kommt.

Dies ist zum einen die Konsequenz daraus, dass im Seilbahngesetz die Rechtsgrundlage für eine Aufsichtsabgabe gestrichen wurde, offenbar in der Überzeugung, dass diese Tätigkeit über Steuern zu finanzieren sei. Die Erhebung von einer Gebühr für Betriebskontrollen und Audits, die zu keinerlei Beanstandungen führen, hätte aber auch den Nachteil, dass sie beim Beaufsichtigten die Frage aufwerfen könnte, warum ausgerechnet er so lange kontrolliert werde.

#### 2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

##### Art. 72 Bestehende Anlagen

Abs. 1: Unter bestehenden Anlagen sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Seilbahnverordnung bestehende Anlagen zu verstehen.



Dass nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bis zu ihrem Ablauf gültig bleiben, sagt bereits das Seilbahngesetz. Selbstverständlich ist Voraussetzung dafür, dass die Betriebsbewilligung nicht vorher widerrufen werden muss.

Dass kantonale Bewilligungen für die Personenbeförderung erneuert werden können, ergibt sich aus Art. 7 Abs. 4 VPB.

Abs. 2: Solange eine Betriebsbewilligung aufgrund erstmaliger Erteilung oder Erneuerung gültig ist, bleibt auch die Zuständigkeit der Behörde unverändert.

#### Art. 73 Periodische Prüfungen

Den Prüfungen sind grundsätzlich die bei der Erteilung der Betriebsbewilligung geltenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Dies gilt sowohl für die materiellen Bestimmungen als auch für verfahrensrechtliche Vorgaben an die Durchführung der Prüfverfahren. Nur dann, wenn sich einzelne zum Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsbewilligung geltende Bestimmungen in der Zwischenzeit als nicht sicher genug erwiesen haben und deshalb heute nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, sind insoweit den Prüfungen die heute anerkannten Regeln der Technik zu Grunde zu legen.

Die Erwähnung von Ziffer 104 stellt klar, dass Abweichungen von Vorgaben der "farbigen Büchlein" bezüglich periodischer Prüfungen möglich sind, sofern der Gesuchsteller die Sicherheit der abweichenden Vorgaben nachweisen kann.

#### Art. 74 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ....

Abs. 1: Wurde das vollständige Plangenehmigungsgesuch vor dem 21. April 2018 eingereicht, richtet sich die materielle Beurteilung der Unterlagen sowohl im Plangenehmigungs- als auch im anschließenden Betriebsbewilligungsverfahren nach bisherigem Recht. Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen zu bescheinigen ist, die bis zum Inkrafttreten der Änderungen galten.

Abs. 2: Ab dem 21. April 2018 müssen Konformitätsbewertungsstellen, um neue Konformitätsbescheinigungen ausstellen zu dürfen, den Anforderungen der EU-Seilbahnverordnung entsprechen. Voraussetzung hierfür ist eine vorgängige Akkreditierung auf Basis der in der EU-Seilbahnverordnung enthaltenen Anforderungen.

Konformitätsbescheinigungen für Sicherheitsbauteile, die vor diesem Datum ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Dagegen benötigen Teilsysteme, die nach diesem Datum in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden, eine aktualisierte Konformitätsbescheinigung - ausser in den Fällen nach Absatz 1.

Dass Konzessionen, die für 25 Jahre erteilt wurden, als für 40 Jahre erteilt gelten, ergibt sich aus Art. 67 PBG.

#### Anhang 1

Abs. 1 Ziff. 7: Die Seilrechnung im Sinne dieser Verordnung beinhaltet als wesentliche Elemente die Längenschnittberechnung, wie sie in der Norm SN EN 12930 definiert ist, sowie die Seilberechnung.

Abs. 1 Ziff. 8: Bei diesen Gutachten geht es um die Auswirkungen der Umwelt auf die Seilbahn. Dass die Gutachter unabhängig sind, widerspiegelt die aktuelle Praxis und unterstützt damit indirekt die Fachkunde der Gutachter. Die Gutachter müssen fachkundig sein, die Resultate der Gutachter müssen durch die Projektgenieure und die Sachverständigen plausibilisiert werden.

Die Auswirkungen der Seilbahn auf die Umwelt sind nicht Gegenstand der hier geforderten Gutachten, sondern Gegenstand des gemäss Artikel 11 Absatz 1 Bst. c geforderten Umweltverträglichkeitsberichts.





Abs. 2 Ziff. 3: Der Seilbahnverordnung liegt das Prinzip zugrunde, dass der Gesuchsteller den Sicherheitsnachweis zu erbringen hat. Zum Nachweis der Sicherheit gehört die Überprüfung der wichtigsten für die Sicherheit relevanten Aspekte durch ein zweites Augenpaar. Dieses Vieraugenprinzip ist für alle sicherheitsrelevanten Bauteile, die Infrastruktur inkl. Seilrechnung, sowie ihre Schnittstellen durchgängig für die gesamte Seilbahnanlage verankert.

## Anhang 2

Das BAV prüft risikoorientiert mit Stichproben, siehe hierzu die Erläuterungen zu Artikel 33 SebV.

Ziff. 2: Die Prüfung der Tragkonstruktionen erfolgt gestützt auf die Übersichts- und Kraftpläne aus Anhang 1.

Ziff. 11: Die Gutachten zu den Umwelteinflüssen müssen in der Folge auch in den Sicherheitsbericht Eingang finden.

Ziff. 12: Dass im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ein Sachverständiger nicht wegen unzureichender Fachkenntnisse oder Erfahrung zurückgewiesen wird, heisst noch nicht, dass in der Folge auch sein Sachverständigenbericht unbesehen akzeptiert werden müsste.

Ziff. 13: Kantonale Anträge können Sicherheitsrelevanz besitzen, etwa wenn der Bau eines Schindeldachs beantragt würde, was die Anordnung von Brandschutzmassnahmen nach sich ziehen könnte.

Ziff. 14: Zu den Grundlagen des Sicherheitsberichts gehören insbesondere die Sicherheitsanalyse und die Gutachten zu den Umwelteinflüssen.

## Anhang 3

Ziff. 2 und 3: Grundsätzlich sind gemäss Artikel 32 alle Unterlagen aktualisiert einzureichen, wenn es zwischen Plangenehmigung und Betriebsbewilligung zu Projektänderungen kommt. Die Ziffern 2 und 3 finden hier Erwähnung, da es hier regelmässig zu Ergänzungen bzw. Änderungen kommt.

Selbstverständlich müssen die Dokumente nicht nachgeführt werden, wenn sich ausnahmsweise kein Nachführungsbedarf ergeben hat. Dann genügt der Hinweis auf die Gültigkeit des mit der Plangenehmigung eingereichten Dokuments.

Ziff. 8: Mit dieser Ziffer werden keine zusätzlichen Unterlagen verlangt, soweit sich die Informationen aus den Konformitätserklärungen und -bescheinigungen entnehmen lassen.

Ziff. 10: Die Instruktion des Technischen Leiters wird in der Regel durch den Hersteller erfolgen, die Instruktion des Stellvertreters könnte auch durch den Technischen Leiter erfolgen.

Ziff. 11: Die Regelung entspricht der Vorgabe aus Artikel 11 Absatz 7 EU-Seilbahnverordnung. Es muss sichergestellt sein, dass die Benutzer die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen verstehen.